

Satzung

der Deutschen Gruppe der Liberal International
(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.04.2010)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gruppe der Liberal International e. V. (DGLI)“ - im folgenden „Deutsche Gruppe“ genannt -.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Die „Deutsche Gruppe“ ist Mitglied der „Liberal International“ (LI), London, und der „Europäische Bewegung Deutschland e. V.“, Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke der Förderung
 - a) internationaler und europäischer Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - b) der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements;
 - c) der Schaffung eines Vereinten Europas, das demokratisch-rechtsstaatlich verfaßt ist;
 - d) der Verwirklichung der Menschenrechte und die Entstehung demokratischer Staatsformen in allen Teilen der Welt mit friedlichen Mitteln.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Konferenzen, von der Öffentlichkeit zugänglichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen;
 - b) die Herausgabe grundsätzlich unentgeltlicher Publikationen;
 - c) die Durchführung von den Vereinszwecken dienenden Studienreisen;
 - d) die Gewährung ideeller und materieller Unterstützung an Organisationen, die die gleichen Ziele wie die Deutsche Gruppe verfolgen (z. B. durch Austauschprogramme);
 - e) die Koordination der Sektionen der Deutsche Gruppe, die in den Ländern oder in Regionen der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.
- (3) Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele dienlich sind.
- (4) Aufgaben des Vereins sind ferner die Einwerbung der zur Erfüllung seiner in Absatz 1 bis 3 genannten Ziele erforderlichen Mittel, die Werbung für eine verstärkte öffentliche und private Förderung seiner Ziele sowie die Bekanntmachung entsprechender Vorhaben und Ergebnisse in der Öffentlichkeit.

§ 3

Steuerbegünstigung, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder erhalten weder zur Zeit ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 1. Beiträgen der Mitglieder gemäß § 7. Absatz 2,
 2. Spenden,
 3. Zuwendungen privater, öffentlicher oder sonstiger Körperschaften,
 4. sonstigen Einnahmen.
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in § 2 genannten Teilzwecke er verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist nach den Regeln kaufmännischer Buchführung Buch zu führen. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluß in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsrechts (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jahresabschluß ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, die sich zur liberalen Idee und dem Gedanken der Völkerverständigung bekennen und gegen deren Aufnahme keine Bedenken bestehen. Juristische Personen haben eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter zu benennen; spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist das Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Präsidiumsbeschlusses.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an den Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden und Anträge stellen. Das Stimmrecht ist übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten und dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Präsidium erläßt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Höhe oder die Änderung dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums bestimmt. Das Präsidium kann im Einzelfall eine Ermäßigung, Stundung oder Aufhebung des Mitgliedsbeitrages aus wichtigem Grund bewilligen. Beschlossene Änderungen der Beitragshöhe werden erst nach Ablauf des jeweils nächstmöglichen Austrittstermins wirksam. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig und bis spätestens 31. März des Jahres zu zahlen. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.
- (3) Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen in Verzug sind, kann das Präsidium Säumniszuschläge auferlegen und für die Dauer des Verzugs die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod,
 2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 3. durch Austritt,
 4. durch Ausschluß,
 5. durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre keine Beiträge gezahlt und auf ein diesbezügliches Anschreiben keine Antwort gegeben hat.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist von dem Mitglied per Einschreiben gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären. Er muß mit einer Frist von drei Monaten und kann nur zum Ende jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Präsidiums, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 1. ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und den Zweck des Vereins,
 2. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 3. unehrenhafte Handlung.Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Präsidium zu geben. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit trotz zweimaliger Aufforderung und mit einer Frist von vier Wochen nicht wahr, kann das Präsidium den Ausschluß beschließen. Erstreckt sich der Wirkungsbereich einer Sektion der „Deutschen Gruppe“ im Sinne von § 19 auf den Hauptwohnsitz eines vom Ausschluß bedrohten Mitgliedes, so ist der Vorstand dieser Sektion vor Ergreifen jeglicher das Mitglied betreffender Maßnahmen zu hören. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Widerspruch zulässig, der durch eingeschriebenen Brief dem Präsidenten mitzuteilen ist. Das Präsidium hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung über den Widerspruch zu entscheiden. Gegen die Zurückweisung des Widerspruchs durch das Präsidium ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

§ 9 Wiederaufnahme von früheren Mitgliedern

- (1) Die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder bestimmt sich nach den Bestimmungen von § 5. Ein früheres Mitglied hat seinen Aufnahmeantrag schriftlich gegenüber dem Präsidium zu begründen.
- (2) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann jedoch nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und auf einstimmigen Vorschlag des Präsidiums wieder aufgenommen werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt und sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. das Präsidium,
 4. die Rechnungsprüfer.

- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beratende Gremien einrichten, zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht an.
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Präsidiums durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Generalsekretär im Benehmen mit den Vizepräsidenten, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl des Präsidenten, der weiteren Präsidiumsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer;
 2. Entlastung des Präsidiums;
 3. Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes;
 4. Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages;
 5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 6. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder sowie eventueller zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlicher Umlagen;
 7. Änderung der Satzung;
 8. Auflösung des Vereins;
 9. Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch das Präsidium der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Generalsekretär im Benehmen mit den Vizepräsidenten, einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn das mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Präsidenten, bei dessen Verhinderung beim Generalsekretär, beantragt. Der Präsident bzw. der Generalsekretär ist verpflichtet, in diesem Fall die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 14 Versammlungsablauf

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht nur zwei weitere Vertretungsstimmrechte ausüben.
- (2) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, ist für Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. Sind beide Vizepräsidenten verhindert, übernimmt der Generalsekretär die Leitung. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied aus ihrer Mitte zum Versammlungsleiter.
- (5) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen vom Antragsteller dem Generalsekretär mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden; hierüber kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich dafür vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet. In der Versammlung gestellte Sachan-

- träge sind nur zulässig, sofern drei Viertel der vertretenen Stimmrechte ihrer Behandlung zustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten und in dieser zu genehmigen.

§ 15 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Präsident und der Generalsekretär. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleinhandelnd zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des Generalsekretärs jedoch auf den Verhinderungsfall des Präsidenten beschränkt. Der Verhinderungsfall wird durch Beschluß des Präsidiums festgestellt.

§ 16 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet den Verein, führt dessen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern:
1. dem Präsidenten,
 2. zwei Vizepräsidenten,
 3. dem Generalsekretär, der auf Vorschlag des Präsidenten gewählt wird,
 4. dem Schatzmeister,
 5. sechs Beisitzern.
- Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Präsidiumsmitglieder bilden das geschäftsführende Präsidium. Sofern die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt hat, gehören diese Personen dem Präsidium als beratende Mitglieder an.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ämter sind Ehrenämter. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so bestimmt das verbleibende Präsidium ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds wahrnimmt. Die Mitgliederversammlung muß dann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds wählen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam in geheimer Abstimmung gewählt. Die in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Präsidiumsmitglieder werden einzelnen, die Beisitzer können gemeinsam gewählt werden.
- (4) Ein Beschluß über die vorzeitige Abberufung eines Präsidiumsmitglieds wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefaßt.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem Präsidenten geführt. Der Generalsekretär leitet das Sekretariat. Er ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung unmittelbar für seinen Aufgaben- und Geschäftsbereich verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Präsidiums werden in Abstimmung mit dem Präsidenten grundsätzlich durch den Generalsekretär einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Punkte, über die zu beschließen ist. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluß auf Formvorschriften verzichten.
- (7) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens drei dem geschäftsführenden Präsidium angehören. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, falls dieser bei der Beschlußfassung nicht mitwirkt, die des Sitzungsleiters den Ausschlag; § 14 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (8) Das Präsidium beschließt über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat sowie jeweils zu Beginn jedes Jahres über einen Haushaltsplan, der vom Schatzmeister vorzulegen ist.

- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Die Beschlüsse sind vom Generalsekretär, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll soll nach vier Wochen innerhalb des Präsidiums verteilt werden und ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (11) Wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht, können Beschlüsse aus wichtigem Grund im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.
- (12) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Anfallende Barauslagen können erstattet werden. Die Erstattung von Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz im Wege einer Aufwandsspende ist möglich und erwünscht.
- (13) Der Präsident ist ständiges Mitglied des Exekutiv-Komitees der Liberal International, London, und wird im Verhinderungsfall von den Vizepräsidenten oder vom Generalsekretär vertreten.
- (14) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, anstelle der Rechnungsprüfer einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten. Dem Präsidium ist nur dann Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erteilen, wenn die Rechnungsprüfer hiergegen keine Einwendungen erhoben haben. Der Jahresabschluß und der Prüfbericht sollen jeweils mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 18 Beratende Gremien

- (1) Der Verein kann durch Beschluß des Präsidiums beratende Gremien, z. B. ein Kuratorium, einsetzen.
- (2) In dem Beschluß sind Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums zu regeln. Ein Mitglied des Präsidiums muß dem Gremium als Vorsitzender angehören,
- (3) Die Berufung von Persönlichkeiten in diese Gremien erfolgt durch das Präsidium. Die Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen. Mitglieder dieser Gremien müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Aufgabe der Gremien ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
- (5) Die Gremien sollen mindestens einmal jährlich tagen. Die Mitglieder der Gremien sind über die Arbeit des Vereins regelmäßig zu unterrichten.

§ 19 Sektionen

- (1) Zur Förderung des lokalen und regionalen Zusammenhalts der „Deutschen Gruppe“ können Sektionen gebildet werden. Sektionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gründung einer Sektion bedarf der Zustimmung des Präsidiums der DGLI.
- (2) Die Mitgliederzahl einer Sektion soll zehn nicht unterschreiten. Die Sektionen, die in der Regel auf der Ebene der Bundesländer eingerichtet werden, verfolgen - auch grenzüberschreitend - die Ziele des Vereins und wenden dessen Satzung entsprechend an. Das Präsidium kann zur Gründung einer Sektion auch einen Sektionsvorsitzenden einsetzen.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit in den Sektionen stellt der Verein jährlich 10 vom Hundert seiner Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres bereit. Aus diesen Mitteln können die Sektionen Zuwendungen für Veranstaltungen beantragen beim Schatzmeister. Bei der Mittelbewilligung soll der Grundsatz der Gleichbehandlung der Sektionen berücksichtigt werden.

- (4) Jede Sektion kann sich einen eigenen Sektionsvorstand geben, der auf der Grundlage eines vom Präsidium zu genehmigenden Sektionsstatuts seine Tätigkeit ausübt. Der Präsident, seine Stellvertreter, der Generalsekretär und jedes beauftragte Präsidiumsmitglied haben das Recht, jederzeit an allen Sektionsveranstaltungen aktiv teilzunehmen und das Rede- und Antragsrecht auszuüben. Die Sektionsvorsitzenden können grundsätzlich an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen und sind dort antragsberechtigt. Die Sektionen haben jährlich dem Präsidium des Vereins über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (5) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund Sektionsvorstände abberufen.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigfragen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Der Verein sowie das an der Streitigkeit beteiligte Mitglied bestimmen je einen Beisitzer; bilden mehrere Mitglieder eine Partei, so können diese nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgericht, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, ist der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts Berlin der Freien Demokratischen Partei.
- (5) Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat der Gegenpartei seinen Beisitzer mit der schriftlichen Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer Frist von zwei Wochen einen Beisitzer zu bestellen. Wird innerhalb der gesetzten Frist von der Gegenpartei der Beisitzer nicht benannt, so ernennt ihn auf Antrag der Präsident des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg.
- (6) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung binnen vier Wochen zu erlassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO).
- (7) Das für die Niederlegung des Schiedsspruchs zuständige Gericht ist das Amtsgericht Berlin Charlottenburg.
- (8) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so sind die Schiedsrichter, die hieran mitgewirkt haben, bei dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntgemacht werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem Generalsekretär, rechtzeitig vor der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Sollen die Verfolgung der Vereinsziele und das dem Vereinszweck dienende Vereinsleben nach dem Willen der Mitglieder eingestellt werden oder das Vereinsziel nicht mehr erreichbar sein, wird der Verein aufgelöst.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der zwei Drittel der Mitglieder mit ihrer Stimme vertreten sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der unbeschadet der in ihr vertretenen Stimmen der Auflösungsbeschluß mit einer Dreiviertelmehrheit gefaßt werden kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte

- tigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ziele.
- (4) Die Liquidation obliegt dem Vorstand, der bis zum Ende dieser Funktion im Amt bleibt.

§ 23 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen und diese Satzung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 28. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2008. Sie tritt am Tag ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, 17. April 2010

Patrick Meinhardt, MdB Dr. Wolfgang Tischler Dirk Weissleder Manfred R. Eisenbach